SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum: Revisionsdatum: Seite 1/7 02.12.2010

1. BEZEICHNUNG DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung de	r Bitumenbahn
Zubereitung:	
Anwendung:	Die Bitumenbahn ist für die Herstellung der
	unteren Schicht von mehrschichtigen Dachbedeckungen, die Herstellung
	von Wassersperren in mehrschichtigen Dachbedeckungen sowie für die
	Herstellung vom mehrschichtigen horizontalen Feuchtigkeitsschutz von
	unterirdischen Elementen bestimmt.
Hersteller:	Przedsiębiorstwo Produkcji Materiałów Budowlanych
	IZOLMAT Sp. z o.o., 80-051 Gdańsk, ul. Sandomierska 38
Notfalltelefon:	
	-

2. IDENTIFIKATION VON GEFAHREN

Das Produkt ist gemäß den Rechtsvorschriften nicht als gefährlich eingestuft.				
Es beinhaltet ein nac	ch der Vakuumdestillation von Erdöl zurückgebliebenes Gemisch von			
hochmolekularen Kohlen	hochmolekularen Kohlenwasserstoffen mit überwiegendem Anteil von Kohleatomen über C ₂₅ sowie			
einem geringen Anteil ar	S, N, O und Metallen, das einer Oxidation mittels Luft ausgesetzt wird.			
Form:	Gerollter Hydroisolierungsstoff (Feuchtesperre, Bitumenunterlagsbahn auf der			
	Grundlage von Baupappe, oxidiertes Bitumen, Mineralbestreuung an Deck-			
	und Unterseite.)			
Brandgefahr:	Bei korrekter Anwendung stellt das Produkt keine Brandgefahr dar.			
Toxikologische	Bei korrekter Anwendung ist die Gewahr zu vernachlässigen.			
Gefahr:				
Ökotoxikologische	Bei korrekter Anwendung ist die Gewahr zu vernachlässigen.			
Gefahr:	-			

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	% Gew.	R-Sätze / Gefahrensymbol
Oxidiertes	64742-93-4	265-196-4	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Bitumen				
Erdölbitumen	8052-42-4	232-490-9	bis 50%	nicht zutreffend

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

- 1. Verschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- 2. Bewusstlosen niemals irgendetwas peroral verabreichen.
- 3. Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen:

1. Es besteht ein Gefährdungsrisiko über die Atemwege bei Kontakt mit den heißen Produktdämpfen. In einem solchen Fall ist der/die Betroffene an die frische Luft und in eine stabile Seitenposition zu bringen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum:	Revisionsdatum:	Seite 2/7
02.12.2010		

2.	Für Ruhe sorgen.
	Arzt hinzuziehen.
Nach	Verschlucken:
1.	Nicht zutreffend aufgrund der Produktform.
Nach	Augenkontakt:
1.	Geringes Risiko von mechanischen Augenverletzungen durch Produktsplitter. In einem solchen
	Fall Augen mit viel lauwarmen Wasser 15-20 Minuten lang bei offenen Augenlidern (vorher
	Kontaktlinsen herausnehmen) durchspülen.
2.	Augenarzt hinzuziehen
Nach	Hautkontakt:
1.	Bei Beibehaltung der entsprechenden Arbeitsschutz- und Arbeitshygienebedingungen ist das
	Risiko von schädlichen Gesundheitsauswirkungen aufgrund des Hautkontakts mit dem Produkt
	wegen der Produktform sehr gering. Im Falle des Hautkontakts mit dem heißen Produkt sollte
	man das Produkt nicht von der Haut beseitigen. Die verbrannte Stelle ist in kaltes Wasser zu
	tauchen oder mindestens 10 Minuten unter Fließendwasser zu stecken.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Brandgefahren:	Unter Normalbedingungen ist das Produkt schwer entzündlich.		
	Feuerreaktionsklasse E.		
Brandbekämpfung:	Temperatur- oder Feuergefährdete Produktlagerstellen sind aus einer		
	sicheren Entfernung mit Wasser zu kühlen. Nach Möglichkeit das		
	Produkt aus dem Gefahrenbereich entfernen.		
Gefährliche	Kohlenoxide, komplexes Gemisch aus Bitumenzersetzungsstoffen		
Zersetzungsprodukte:	sowie, je nach Zusammensetzung, geringe Anteile an Schwefel- und		
	Stickstoffoxiden.		
Brandbekämpfungsmittel:	Im Falle eines Brandes eine gasdichte Schutzkleidung,		
	Schutzhandschuhe, enganliegende Schutzbrillen sowie Atemgeräte mit		
	einem geschlossenen Kreislauf verwenden.		

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene	Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Schutzbrille und		
Vorsichtsmaßnahmen:	Atemschutzgeräteverwenden. Bei Verwendung des Produkts im		
	Rauminneren für entsprechende Lüftung der Räume (Druck- und		
	Sauglüftung) sorgen.		
Verfahren zur	Alle potenziellen Zündquellen beseitigen. Offene Feuer löschen. Für		
Reinigung/Aufnahme:	entsprechende Lüftung sorgen. Notausgänge freihalten. Direkten Kontakt		
	mit dem Produkt vermeiden – Gefahr von Brandwunden. Entsprechend		
	verpackte Produktreste einem Fachbetrieb zur Verwertung übergeben.		
Umweltschutzmaßnahmen:	Verwendete Löschmittel nicht in die Kanalisation und Gewässer		
	gelangen lassen.		

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum: Revisionsdatum: Seite 3/7 02.12.2010

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG DER ZUBEREITUNG

Handhabung des	Bei der Handhabung des Produkts in Lagern grundlegende		
Produkts:	Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen:		
	• während der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen,		
	• für eine entsprechende Allgemeinlüftung der Räume sorgen,		
	• vor Pausen und nach abgeschlossener Arbeit Hände waschen,		
	• entsprechende Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung		
	verwenden, auf Sauberkeit der Kleidung achten.		
Lagerung:	Das Produkt ist vor Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung zu schützen. Die		
	Pappe-Rollen sind so aufzustellen, dass sie weder verlagert noch beschädigt		
	werden können. Die Pappe-Rollen sind auf ebenen Untergrund in Mengen		
	von max. 1200 St. unter Wahrung eines Abstands von 80cm zur nächsten		
	Warenpartie und mind. 120 cm zu Heizkörpern.		
Voraussetzungen für	Lagerräume müssen über eine entsprechende Lüftung verfügen.		
eine sichere Lagerung:	In den Lagerräumen ist unbedingtes Rauchverbot einzuhalten. Es sind auch		
	offene Flammen und funkenbildende Werkzeuge zu vermeiden.		

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Expositionsgrenzwerte:

In Polen geltende höchste Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz (VLEP) (mg/m³):

CAS	Bestandteil	VLEP (mg/m³)	STEL (mg/m³)
8052-42-4	Erdölbitumen	5	10

Expositionskontrolle:

Expositionskontrolle am Arbeitsplatz:

Handschutz:	Schutzhandschuhe.	
Augenschutz:	Schutzbrille/Gesichtsschutz.	
Atemschutz:	Schutzmasken.	
Hautschutz:	Schutzkleidung (Schürzen, Schutzanzüge, Schutzschuhe)	
Allgemeine Schutz- und	Es gelten die für die industrielle Arbeitshygiene üblichen allgemeinen	
Hygienemaßnahmen:	Vorschriften.	
	Am Arbeitsplatz für eine Waschstelle sorgen. Für eine entsprechende	
	Raumlüftung sorgen. Die Wahl der Schutzausrüstung hängt von der	
	Stoffbelastung (Exposition) ab. Während der Arbeit nicht essen, nicht	
	trinken, nicht rauchen.	
	Der Arbeitgeber hat die Schutz- und Nutzeigenschaften der verwendeten	
	persönlichen Schutzausrüstung sowie der Arbeitskleidung und -schuhen zu	
	gewährleisten sowie für deren Reinigung, Wartung, Instandsetzung und	
	Desinfizierung zu sorgen.	

<u>Umweltexpositionskontrolle</u> – Keine Angaben.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum: Revisionsdatum: Seite 4/7 02.12.2010

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

ALL CEMEINE ANGAREN			
ALLGEMEINE ANGABEN			
Form:	Gerollter Hydroisolierungsstoff mit feiner Mineralbestreuung an		
	Deck- und Unterseite.		
Farbe:	Deckseite: in Farbe der Mineralbestreuung		
	Unterseite: in Farbe der Mineralbestreuung		
Geruch:	Charakteristischer Geruch.		
WICHTIGE ANGABEN FÜR DEN	N GESUNDHEITS-, ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ		
PH-Wert:	Keine Angaben.		
Siedepunkt:	Keine Angaben.		
Gefrierpunkt:	Keine Angaben.		
Brennpunkt:	Unter Normalbedingungen ist das Produkt unbrennbar		
Selbstzündpunkt:	Unter Normalbedingungen ist das Produkt unbrennbar		
Explosivitätsgrenzen:	Das Produkt weist keine Explosiveigenschaften auf.		
obere:	-		
untere:	-		
Dichte bei 20°C:	Nicht zutreffend		
Wasserlöslichkeit und Löslichkeit	Wasserunlöslich		
in sonstigen Lösungsmitteln:			
pH-Wert:	Nicht bestimmt		
n-Oktanol-Wasser-	Nicht bestimmt		
Verteilungskoeffizient:			
Viskosität:	Nicht bestimmt		
Dampfdichte:	Nicht zutreffend		
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend		

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende	Erhitzung über 200°C vermeiden.	
Bedingungen:		
Zu vermeidende Faktoren:	Zündquellen und Quellen hoher Temperatur vermeiden.	
Gefährliche	Während der Thermozersetzung in einer Temperatur von >300°C kann	
Zersetzungsprodukte:	es zur Thermozersetzung der Zubereitungsbestandteile kommen. Die	
	Charakteristik der Zersetzungsprodukte hängt von den	
	Zersetzungsbedingungen ab.	
Korrosionseigenschaften:	Keine	

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Es wurden keine toxikologischen Untersuchungen des Produkts durchgeführt.

Gefährdungswege:	Atemwege, Verdauungstrakt, Haut- und Augenkontakt.
Lokale Wirkung:	
bei Hautkontakt:	Das Risiko von schädlichen Gesundheitsauswirkungen aufgrund des
	Hautkontakts mit dem Produkt ist wegen der Produktform sehr gering.
	Man sollte den Kontakt mit einem erhitzten Produkt vermeiden, denn
	beim Verlegen kann es zu lokalen Verbrennungen kommen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum: Revisionsdatum: Seite 5/7 02.12.2010

bei Augenkontakt:	Geringes Risiko von mechanischen Augenverletzungen durch
	Produktsplitter. Es können Entzündungen, Rötungen und Tränen der
	Augen entstehen.
bei Einatmen von	Es besteht ein Risiko der Gefährdung infolge des Inhalierens von
Stäuben/Dämpfen/Aerosolen:	heißen Produktdämpfen.
Verschlucken:	Nicht zutreffend aufgrund der Produktform.
Gesundheitliche	Nicht zutreffend aufgrund der Produktform.
Auswirkungen von	
Langzeitexposition	

Spätwirkungen und chronische Erkrankungen:

Sensibilisierung:	Nicht zutreffend.
Krebserregende Wirkung:	Nicht zutreffend.
Mutagene Wirkung:	Nicht zutreffend.
Fortpflanzungsschädlichkeit:	Nicht zutreffend.
Narkotisierende Wirkung:	Nicht zutreffend.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Ökotoxizität:	Keine Angaben zur Toxizität für Fische, Boden-Mikro- und	
	Makroorganismen, Vögel, Bienen und Pflanzen. Keine Angaben zur	
	akuten Toxizität für Fische und andere Wasserorganismen.	
Mobilität:	Das Produkt ist nichtflüchtig, wasserunlöslich und gelangt nicht in den	
	Boden oder Grundgewässer.	
Umweltabbaubarkeitsgrad:	Keine Angaben.	
Bioakkumulation:	Der Bioakkumulationskoeffizient wurde nicht bestimmt.	
Wassergefährdung:	Das Produkt wirkt sich nicht schädlich auf Wasserorganismen aus.	

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle oder Produktreste an befugte Abfallabnehmer übergeben. Nicht mit Wirtschaftsabfällen beseitigen. Nach Möglichkeit in Deponien lagern.

Verwertung erwägen.

Die Rückgewinnung oder Unschädlichmachung des Abfallprodukts gemäß den geltenden Vorschriften vornehmen. Empfohlene Rückgewinnungsmethode R-14.

Abfallschlüssel

17 03 80	Abfallpappe

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Bitumenunterlagsbahn R333 besandet-Rollen sind stehend unter Einhaltung der Transportvorschriften zu befördern.

Das Produkt ist nicht als Transportgefahrengut klassifiziert.

RID/ADR: keine Gefährdung



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum:	Revisionsdatum:	Seite 6/7
02.12.2010		

15. NATIONALE VORSCHRIFTEN

Diese Zubereitung ist nach dem geltenden Recht nicht als gefährdend klassifiziert worden.

Das Produkt ist ausschließlich für professionellen Gebrauch bestimmt.

Rechtsvorschriften:

- VO (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
- Polnisches Gesetz über chemische Stoffe und Verbindungen vom 11. Januar 2001 (GBl. der Rep. Polen Nr. 11, Pos. 84 i.d.i.g.F.);
- Änderungsgesetz zum Gesetz über chemische Stoffe und Verbindungen und anderen Gesetzen vom 9.01.2009 (GBl. der Rep. Polen Nr. 20, Pos. 106);
- VO des Gesundheitsministers vom 08. Februar 2010 über die Aufstellung von Gefahrstoffen einschl. ihrer Einstufung und Kennzeichnung (GBl. der Rep. Polen Nr. 27, Pos. 140);
- VO des Gesundheitsministers vom 2.09.2003 betreffend die Kriterien und die Art und Weise der Klassifizierung von Substanzen und chemischen Zubereitungen (GBl. der Rep. Polen Nr. 171, Pos. 1666 i.d.j.g.F.);
- VO des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 betreffend die zulässigen Expositionsgrenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. der Rep. Polen Nr. 217, Pos. 1833 i.d.j.g.F.);
- VO des Gesundheitsministers vom 5. März 2009 betreffend die Kennzeichnung der Verpackungen gefährlicher Substanzen, Produkte und mancher chemischen Zubereitungen (GBl. der Rep. Polen Nr. 53, Pos. 439);
- VO des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Forschungen und Messungen der in der Arbeitsumwelt gesundheitsschädlichen Faktoren (GBl. der Rep. Polen Nr. 73, Pos. 645 i.d.j.g.F.);
- Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (GBl. der Rep. Polen Nr. 62, Pos. 628 i.d.j.g.F.);
- VO des Umweltministers vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (GBl. der Rep. Polen Nr. 112, Pos. 1206);
- Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (GBl. der Rep. Polen Nr. 63/2001, Pos. 638 i.d.j.g.F.) und entsprechende Verordnungen;
- VO des Umweltministers vom 24. Juli 2006 betreffend die Voraussetzungen für die Abführung von Abwasser in Gewässer und Boden und betreffend besonders gefährliche Substanzen für die Wasserumwelt (GBl. der Rep. Polen Nr. 137, Pos. 984 i.d.j.g.F.);
- VO des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 betreffend die Arbeitssicherheit und -hygiene hinsichtlich des Auftretens von chemischen Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. der Rep. Polen Nr. 11, Pos. 86 i.d.i.g.F.);
- Klassifizierung der gefährlichen Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); REGIERUNGSERKLÄRUNG vom 16. Januar über das Inkrafttreten der Änderungen zu den Anlagen A und B des europäischen Vertrages über internationalen Landtransport von Gefährgütern (ADR), der in Genf am 30. September 1957 angefertigt wurde (Gesetzblatt der Rep. Polen Nr. 169, Pos. 1650 i.d.j.g.F.);



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Art. 31; Anlage II

Ausstellungsdatum:	Revisionsdatum:	Seite 7/7
Ausstenungsuatum.	Revisionsuatum.	Selle 1/1
02.12.2010		

• VO des Wirtschaftsministers vom 21.12.2005 betreffend die wesentlichen Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (GBl. der Rep. Polen Nr. 259, Pos. 2173).

16. SONSTIGE ANGABEN

Schulungshinweise:		
Vor Anwendung des Produkts sollte man sich mit dem Sicherheitsdatenblatt vertraut machen.		
Normen für die Schutzaus	srüstung:	
PN-EN 20344:2007	Persönliche Schutzausrüstung Prüfverfahren für Schuhe.	
PN-EN 166:2005	Persönlicher Augenschutz Anforderungen.	
PN-EN 374-1:2005	Schutzhandschuhe für Arbeiten mit Chemikalien und Mikroorganismen Teil 1:	
	Definitionen und Anforderungen.	
PN-EN 374-2:2005	Teil 2: Bestimmung der Durchtrittsbeständigkeit.	
PN-EN 374-3:2005	Teil 3: Bestimmung der Chemikaliendurchtrittsbeständigkeit	
PN-EN 14605+A1:2010	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien Anforderungen an	
	Ganzkörperschutzkleidung zur Arbeit mit flüssigen Chemikalien mit	
	undurchlässigen Verbindungen (Typ 3) oder mit versprühten Chemikalien mit	
	undurchlässigen Verbindungen (Typ 4) einschließlich Erzeugnissen, die nur einen	
	teilweisen Körperschutz gewährleisten (Typ PB {3} und PB {4}).	
Luft am Arbeitsplatz:		
PN-EN 1540:2004	Luft am Arbeitsplatz Definitionen	
PN-EN 689:2002	Luft am Arbeitsplatz Richtlinien zur Beurteilung der chemischen	
	Inhalationsexposition durch Vergleich mit zulässigen Werten, Messstrategie.	
Sonstige Angaben	-	

Sonstige Angaben

- Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, dass das Produkt zu bestimmten Zwecken geeignet ist.
- Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben stellen keine Beurteilung der Sicherheit am Benutzerarbeitsplatz dar.
- Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und erfüllen die Anforderungen der National- und EU-Vorschriften.
- Die in diesem Datenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe für die sichere Beförderung, Vertrieb, Anwendung und Lagerung des Produkts anzusehen. Der Benutzer hat die im Datenplatt enthaltenen Daten zu verifizieren und die eigenen Anwendungsbedingungen zu berücksichtigen.
- Der Benutzer hat alle geltenden Normen und Vorschriften zu befolgen und trägt auch die Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der im Datenblatt enthaltenen Informationen bzw. für die unsachgemäße Produktnutzung.